

STATUTEN NIEDERÖSTERREICHISCHER POOL BILLARD VERBAND

INHALT

§1	Name, Sitz, Gliederung und Tätigkeitsbereich
§2	Zweck, Tätigkeit
§3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
§4	Arten der Mitgliedschaft
§5	Erwerb der Mitgliedschaft
§6	Beendigung der Mitgliedschaft
§7	Rechte und Pflichten der unmittelbaren Mitglieder
§8	Organe des NÖPBV
§9	Die ordentliche Generalversammlung
§10	Die außerordentliche Generalversammlung
§11	Fristen für die Generalversammlung
§12	Teilnehmer der Generalversammlung
§13	Tagesordnung der Generalversammlung
§14	Stimmrechte und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung
§15	Vorsitz bei der Generalversammlung
§16	Wahlvorgang der Generalversammlung
§17	Mehrheiten bei der Generalversammlung
§18	Protokoll der Generalversammlung
§19	Der Vorstand
§20	Frühzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
§21	Die Vorstandssitzung
§22	Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung
§23	Stimmrechte und Mehrheiten bei der Vorstandssitzung
§24	Protokoll der Generalversammlung
§25	Wirkungskreis des Vorstandes
§26	Pflichten der NÖPBV Vorstandsmitglieder
§27	Das Schiedsgericht
§28	Auflösung des NÖPBV

§1

Name, Sitz, Gliederung und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein NIEDERÖSTERREICHISCHER POOL BILLARD VERBAND (hier abgekürzt: NÖPBV) ist die Vereinigung aller Pool-Billard Vereine deren Vereinssitz sich im Bundesland Niederösterreich befindet.
- 2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten.
- 3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.
- 4) Er ist der Fachverband der Billardsparte Pool Billard für das Bundesland Niederösterreich.
- 5) Er ist Mitglied in a) + b), bzw. deren unmittelbaren Nachfolgeorganisationen
 - a) Niederösterreichischer Billardsportverband (NÖBSV), als Fachverband für Pool Billard
 - b) Österreichischer Pool Billard Verband (ÖPBV)

§2 Zweck, Tätigkeit

Der NÖPBV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und gemeinnützige Ziele verfolgt bezweckt folgendes:

- 1) Die Förderung, Verbreitung, Regelung und Beaufsichtigung des Pool-Billardssportes in Niederösterreich, in den von der WPA und EPBF anerkannten Disziplinen und Kategorien, als Breiten- und Spitzensport.
- 2) Diesem Zweck wird der NÖPBV durch folgende Tätigkeiten gerecht:
 - a) Die Erstellung der notwendigen Reglements und Ordnungen
 - b) Die Vergabe und Organisation von Turnieren und Einzel-Landesmeisterschaften, sowie von Mannschaftsmeisterschaften
 - c) Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten im Bereich des Pool-Billard.
- 3) Der NÖPBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen: Trainingsabende, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, sowie die Betreuung der Mitglieder, besonders im Hinblick auf den Pool-Billardssport.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Beitritts-, Lizenzgebühren, Start- und Nenn gelder und sonstige Beiträge, Erträge aus Subventionen, Spenden, Schenkungen, Legate, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, Erträge aus Sponsoring, Drucksachen, Veranstaltungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des NÖPBV gliedern sich in unmittelbare und mittelbare Mitglieder sowie in Ehrenmitglieder.

- 1) Unmittelbare Mitglieder sind die im Bundesland NÖ tätigen Pool-Billard Vereine.
- 2) Mittelbare Mitglieder sind die Vereinsmitglieder der im Bundesland NÖ tätigen Pool-Billard Vereine.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, welche von der Generalversammlung wegen ihrer besonderer Verdienste um den NÖPBV, bzw. den Pool Billardsport, hierzu ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die endgültige Aufnahme von Vereinen erfolgt durch die Generalversammlung.
- 2) Die vorläufige Aufnahme der Vereine in den NÖPBV erfolgt durch den Vorstand. Sie ist bis zur nächsten Generalversammlung gültig und muss dann bestätigt werden.
- 3) Weitere Verfahren und die Formalitäten zur Erlangung der Mitgliedschaft sind nach Bedarf in den sonstigen Ordnungen zu regeln.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit erfolgt auf Antrag eines Vereins oder des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung. Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es über den Zeitraum von mehr als 3 Jahren an keiner Veranstaltung des NÖPBV mehr teilgenommen hat.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist, beendet werden. Dieser Erklärung ist das Protokoll einer Generalversammlung des Vereins beizulegen, in welcher der Austrittsbeschluss gefasst wurde.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt ist erst wirksam nach Erfüllung aller satzungsgemäßen und finanziellen Verpflichtungen.
- 4) Ein Ausschluss mittelbarer und unmittelbarer Mitglieder wird vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen und bedarf einer Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.
- 5) Als Ausschlussgründe gelten im Besonderen:
 - a) Die Schädigung der Verbandsinteressen
 - b) Die Missachtung von Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
 - c) Die nicht fristgerechte Bezahlung von Beiträgen, Nenngeldern, Strafen u.ä. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsfrist.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 5) genannten Gründen von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§7

Rechte und Pflichten der unmittelbaren Mitglieder

- 1) Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, ihre Mitglieder zu allen Landesverbandsbewerben bzw. Bundesbewerben zu entsenden, sofern die Qualifikationsrichtlinien erfüllt werden.
- 2) Sie haben Stimm- und Wahlrecht bei der Generalversammlung und das Recht, dort Anträge und Wahlvorschläge einzubringen.
- 3) Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des NÖPBV nach Kräften zu fördern. Sie sind verpflichtet, diese Satzung und die nachrangigen Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des NÖPBV zu befolgen.
- 5) Ihre Satzungen/Statuten und Zusatzbestimmungen dürfen jenen des NÖPBV nicht widersprechen.

§8

Organe des NÖPBV

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Das Schiedsgericht

§9

Die ordentliche Generalversammlung

Mindestens einmal jährlich lädt der Vorstand die Vertreter aller ihrer Mitgliedsvereine zur ordentlichen Generalversammlung ein. Diese kann bei Bedarf auch öfter einberufen werden, wenn

der Vorstand dies für nötig befindet. Über das Ergebnis jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und binnen 4 Wochen an die Mitgliedsvereine zu verteilen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Beginn der nächsten Spielsaison statt. Sie ist die höchste Instanz des NÖPBV. Ihre Befugnisse und dafür notwendige Mehrheiten sind in §17 geregelt.

§10

Die außerordentliche Generalversammlung

- 1) Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden, sooft die Führung des NÖPBV dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsvereine oder die beiden Rechnungsprüfer unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen.
- 2) Ein eventueller Antrag auf Auflösung des NÖPBV kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung behandelt werden.
- 3) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen und es dürfen Beschlüsse wie bei der ordentlichen Generalversammlung getroffen werden.

§11

Fristen für die Generalversammlung

- 1) Die Einberufungsfrist für die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung hat mindestens 30 und längstens 60 Kalendertage zu betragen. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung und den Termin bestimmt der Vorstand und sie erfolgt schriftlich durch den Schriftführer oder den Geschäftsführer. Die Einladung hat Zeitpunkt, Ort, Beginn und Tagesordnung zu enthalten.
- 2) Anträge zu ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung müssen laut der in der Ausschreibung zur Generalversammlung genannten Frist eingebracht werden.

§12

Teilnehmer der Generalversammlung

- 1) Vertreter aller Mitgliedsvereine
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Die Ehrenmitglieder
- 5) Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Generalversammlung ist. (z.B. Personen des NÖBSV, des Bundesvorstandes usw.)
- 6) Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

§13

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

- 1) Feststellen der anwesenden Stimmrechte und die daraus folgende Beschlussfähigkeit
- 2) Anerkennung von Dringlichkeitsanträgen und Aufnahme in die Tagesordnung
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

- 4) Berichte:
 - a) des Geschäftsführers
 - b) des Schriftführers
 - c) des Kassiers
 - d) des Sportwartes
 - e) der Rechnungsprüfer
 - f) der sonstigen Vorstandsmitglieder und Referenten.
- 5) Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes, insbesondere des Kassiers durch die Rechnungsprüfer
- 6) Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die beim und vom NÖPBV-Vorstand eingebrachten Anträge
- 8) Beratung und Beschlussfassung über eventuelle Dringlichkeitsanträge
- 9) Allfälliges und Anfragen

Die Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer haben in jedem Fall schriftlich aufzuliegen. Dazu wird ein Formular nach erfolgter Rechnungsprüfung vom Kassier und den Rechnungsprüfern ausgefüllt und mit Datum unterfertigt. Dieses soll wesentliche Daten wie die Salden Bank / Kassa enthalten und dem Sitzungsprotokoll beigelegt werden. Bei der ordentlichen Generalversammlung ist ein vom Kassier erstellter Budgetentwurf vorzulegen.

Die anderen Funktionäre werden ebenfalls wenn möglich um einen schriftlichen Bericht ersucht.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge.

§14

Stimmrechte und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1) Stimmberechtigte Mitgliedsvereine verfügen über eine entsprechend ihrer Einzel-Mitgliedschaften (Lizenzen) unterschiedliche Anzahl von Stimmen.
 - a) Pro Verein 2 Grundstimmen und
 - b) für je begonnene 5 Mitglieder (Lizenzen) 1 zusätzliche Stimme.
- 2) Maßgeblich ist der gemeldete Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Sitzungsausschreibung
- 3) Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die ordnungsgemäße Abrechnung und Bezahlung der Verbandsabgaben.
- 4) Prinzipiell können nur anwesende Delegierte Stimmrecht ausüben. Eine schriftliche oder telefonische Stellungnahme zu der Tagesordnung, insbesondere des Wahlvorganges ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5) Diese Stimmrechte gelten sowohl bei der ordentlichen, als auch bei der außerordentlichen Generalversammlung
- 6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Verband geltenden Stimmrechte vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so beginnt sie erst eine halbe Stunde später. Dann ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmrechte beschlussfähig.

§15

Vorsitz bei der Generalversammlung

- 1) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dies nicht möglich ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes
- 2) Der Vorsitzende leitet auch nach der Entlastung des Vorstandes die nun folgende Wahl des neuen Vorstandes. Ist diese abgeschlossen übergibt er den Vorsitz dem neu gewählten Geschäftsführer.

§16

Wahlvorgang der Generalversammlung

- 1) Bei der Generalversammlung wird gewählt:
 - a) Der Vorstand
 - b) die Rechnungsprüfer
- 2) Für alle diese Funktionen können alle Einzelpersonen von unmittelbaren Mitgliedern vorgeschlagen werden, so sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Sämtliche Funktionen werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Geschäftszeitraum beträgt somit ebenfalls 1 Jahr.
- 4) Sämtliche Funktionäre können sofort nach Entlastung für den neuen Geschäftszeitraum in ihren Funktionen bestätigt und somit wiedergewählt werden. Bei der Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist die zusätzliche Regelung unter §26 zu beachten.
- 5) Der scheidende Vorstand legt eine Liste der zu wählenden Funktionen und seiner Wahlvorschläge vor.
- 6) Die Delegierten ergänzen diese Liste mit ihren Vorschlägen.
- 7) Die Liste wird dem Vorsitzenden übergeben. Dieser bringt sie der Generalversammlung zur Kenntnis.
- 8) Ein Funktionär gilt als gewählt, wenn er mehr als 50% der anwesenden Stimmrechte auf sich vereinigt.
- 9) Erreicht kein Kandidat mehr als die geforderten 50%, so sind weitere Wahlgänge nötig. Als Kandidaten dieser neuerlichen Wahlgänge können nur die ersten zwei des ersten Wahlganges nominiert werden. Bei einer solchen Stichwahl genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
- 10) Zur Abkürzung kann - sofern nur ein einziger Wahlvorschlag vorliegt - dieser auch en bloc mündlich zur Abstimmung gebracht werden.
- 11) Kann eine Funktion aus personellen Gründen nicht besetzt werden, so kann die Generalversammlung den neu gewählten Vorstand ermächtigen, eine geeignete Person für diese Funktion im Laufe des kommenden Geschäftszeitraumes zu kooptieren.
- 12) Wählbar sind nur bei der Generalversammlung anwesende oder entschuldigte Personen, mit ausdrücklicher Bereitschaft, für eine der Funktionen zu kandidieren.

§17

Mehrheiten bei der Generalversammlung

- 1) Auflösung des NÖPBV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 2) Es bedarf folgender Mehrheiten der anwesenden Stimmen:
 - a) 2/3 Mehrheit: Ein Antrag auf Änderung der Verbandsstatuten des NÖPBV

- b) 2/3 Mehrheit: Ernennung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedern
 - c) 2/3 Mehrheit: Endgültige Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmebegehrens
 - d) 2/3 Mehrheit: Ausschluss von Mitgliedern
 - e) 2/3 Mehrheit: Anerkennung von Dringlichkeitsanträgen
 - f) mehr als 50%: Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - g) mehr als 50%: Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - h) mehr als 50%: Abändern oder Verwerfen früherer Entscheidungen der Generalversammlung (sofern diese nicht einer 2/3 Mehrheit bedürfen) oder des Vorstandes
 - i) mehr als 50%: Entscheidungen über die prinzipielle Linie im NÖ-Poolbillardsport
 - j) mehr als 50%: Beschluss über Anträge
- 3) Alle anderen hier nicht ausdrücklich angeführten Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 4) Bei Stimmgleichheit gilt der Status quo
 - 5) Jede Abstimmung ist in der Regel öffentlich, kann aber auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

§18 Protokoll der Generalversammlung

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem muss ersichtlich sein:

- 1) Die Zahl der anwesenden Delegierten, daraus abgeleitet
- 2) die Beschlussfähigkeit und
- 3) das Stimmenverhältnis
- 4) alle Angaben, die eine einwandfreie Überprüfung der statutengemäßen Beschlüsse der Generalversammlung ermöglichen.
- 5) Datum, Ort, Beginn und Ende der Generalversammlung

Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und vom Schriftführer gegen zu prüfen und von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen. Der Schriftführer sendet ein Protokoll der Sitzung an alle Vereine, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder aus.

§19 Der Vorstand

Der Vorstand des Niederösterreichischen Pool Billard Verbandes (NÖPBV) besteht aus folgenden Personen:

- 1) Dem Geschäftsführer als Vorsitzenden
- 2) dem Geschäftsführerstellvertreter
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier und dessen Stellvertreter
- 5) den jeweiligen Referenten und deren Stellvertreter

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr, zumindest aber bis zur nächsten Generalversammlung gewählt und führen die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bei der Generalversammlung nicht besetzte Positionen geeignete Personen während des folgenden Geschäftszeitraumes zu kooptieren.

Die näheren Bedingungen für die wählbaren Personen des Vorstandes sind im Abschnitt Generalversammlung geregelt.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband sowohl nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Geschäftsführerstellvertreter.

Der Geschäftsführer zeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Geschäftsstücke. Bei finanziellen Verpflichtungen unterzeichnen der Geschäftsführer und der Kassier.

§20

Frühzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- 1) Scheidet während des Geschäftszeitraumes der Geschäftsführer aus wichtigen persönlichen Gründen aus dem Vorstand aus, so ruft der Geschäftsführerstellvertreter unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen Fristen eine außerordentliche Generalversammlung ein. Auch führt er provisorisch bis zur Generalversammlung die Geschäfte weiter.
- 2) Beim Ausscheiden des Kassiers ist die Finanzgebarung von den beiden Rechnungsprüfern sofort zu überprüfen. Nach erfolgter Kontrolle und Übergabe der Bücher an den Kassierstellvertreter, der die Kassa provisorisch weiterführt beruft der Geschäftsführer eine außerordentliche Generalversammlung ein.
- 3) Beim eventuellen Ausscheiden aller übrigen Vorstandsfunktionen können geeignete Personen vom Vorstand kooptiert werden.

§21

Die Vorstandssitzung

- 1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, je doch mindestens einmal im Jahr ab.
- 2) Die Einberufungsfrist für die Vorstandssitzung hat mindestens 14 Tage zu betragen. Die Einberufung der Vorstandssitzung und den Termin bestimmt der Geschäftsführer in Absprache mit mindestens 2 weiteren Hauptfunktionären. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Schriftführer oder den Geschäftsführer bzw. im Auftrag durch deren Stellvertreter.
- 3) Die Einladung hat Zeitpunkt, Ort, Beginn und Tagesordnung zu enthalten.

§22

Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter, und der Kassier oder sein Stellvertreter anwesend sind, jedoch mindestens insgesamt 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes können nach Ermessen um wichtige, dem NÖ-Billardssport verbundene Personen erweitert werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Geschäftsführer.
- 3) Für die Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftliche Einladungen an:
 - a) sämtliche Vorstandsmitglieder
 - b) die Kontrollorgane
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Unterstützende Mitglieder oder Berater
 - f) jene Personen, deren Anwesenheit für die abzuhaltende Sitzung der Vorstand für wichtig erachtet.

§23 Stimmrechte und Mehrheiten bei der Vorstandssitzung

Im Vorstand haben folgende Funktionäre je 1 Stimme:

- a) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter
- b) der Schriftführer
- c) der Kassier und sein Stellvertreter
- d) die Referenten und ihre Stellvertreter

Die beiden Rechnungsprüfer und ev. andere, vom Vorstand zu seiner Sitzung geladene Personen können nur beratend mitwirken und sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mehrheiten:

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher, anonym zu protokollierender Mehrheit gefasst.
- 2) Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.
- 3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmrechte kann die Abstimmung zu einem Antrag namentlich oder geheim (mittels Stimmzettel) erfolgen.
- 4) In wichtigen unaufschiebbaren Geschäftsfällen kann der Geschäftsführer jederzeit ex praesidio entscheiden, über diese ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§24 Protokoll der Vorstandssitzung

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, in dem alle Angaben enthalten sein müssen, die eine Überprüfung der Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Geschäftsführer gegen zu prüfen und bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigen zu lassen. Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Schriftführer allen Vorstandsmitgliedern und allen Mitgliedsvereinen, sowie den Ehrenmitgliedern und unterstützenden (Einzel-)Mitgliedern zu übersenden.

§25 Wirkungskreis des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des NÖ - Poolbillardsports und hat für die Abwicklung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, auf die gegenständlichen Satzungen und Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen.
- 2) Der Vorstand entscheidet welche 2 Personen zur Generalversammlung des NÖBSV als Delegierte entsendet werden, und welche Person dort in den Kontrollausschuss entsendet wird (diese darf keine Funktion im Finanz- oder Kontrollbereich des NÖPBV ausüben).
- 3) in seinen Wirkungskreis fallen außerdem u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - b) Vorbereitung der Anträge und der Tagesordnung hierfür
 - c) Überwachung für den Vollzug der bei dieser Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - d) Aufstellung eines Finanzvorschlags und eines Rechnungsabschlusses
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens
 - f) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern

- h) Entscheidungen aller Art, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und der Erreichung des in den Satzungen angeführten Zwecks des NÖPBV dienen.
 - i) Aufstellung eines Rahmenjahressportprogrammes, z.B. Festlegen und Vergabe der Termine für landesweite Bewerbe usw.
 - j) auf Ersuchen des Disziplinarreferenten entscheidet der Vorstand auch über Sperre von Einzelmitgliedern und Vereinen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, in allen Geschäftsfällen, die nicht in den Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Vorschriften vorgesehen sind, sinngemäß zu entscheiden oder ergänzende Richtlinien zu erlassen.
 - 5) Er ist ausschließlich gegenüber den Behörden, Sportorganisationen und dem Bundesverband für den NÖ-Poolbillardsport vertretungsbefugt.
 - 6) Er besitzt das ausschließliche, authentische Interpretationsrecht.
 - 7) Die Aufgaben der einzelnen Funktionäre sind in der „Geschäftsordnung des NÖPBV“ genau geregelt.

§26 Pflichten der NÖPBV Vorstandsmitglieder

Jedes Mitglied des Vorstandes übernimmt durch Annahme seiner Funktion die Pflichten, seinen Obliegenheiten stets pünktlich und genau nachzukommen und stets, unter Zurückstellung aller persönlichen und Vereinsinteressen, nur die Interessen und das Ansehen des gesamten NÖ – Billardsportes zu wahren.

§26 Kontrollorgane

Das Kontrollorgan des NÖPBV besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Vorstand bekleiden.

Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Sie sind für den folgenden Geschäftszeitraum wiederwählbar. Eine dritte Periode direkt danach ist nicht möglich.

§27 Das Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, das aus fünf Mitgliedern besteht und eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist.
- 2) Jeder Streitteil hat innerhalb von 30 Tagen ein Mitglied zu nominieren. Der Vorstand nominiert drei Mitglieder, die am Streit nicht unmittelbar beteiligt sind.
- 3) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- 4) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.
- 5) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand und den Streitteilen zu übermitteln.
- 6) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes gibt es innerhalb des Verbandes kein Rechtsmittel.
- 7) Zur ersten Sitzung eines Schiedsgerichtes lädt der Vorstand ein.
- 8) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Streitpartei.

§28 **Auflösung des NÖPBV**

Die freiwillige Auflösung des NÖPBV kann nur durch eine, ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Stimmrechte anwesend sein und davon eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Auflösung zustimmen.

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Verbandsvermögen einem gemeinnützigen, sportlichen Zweck im Sinne der Bundes-Abgabenordnung zugeführt.